Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 24 (1953)

Heft: 2

Rubrik: Zu dieser Nummer

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

berater. Das gilt vor allem auch von der Lösung gewisser Sonderprobleme: Schutz des Kindes vor ungeeigneten Pflegeplätzen oder vorzeitiger Adoption, Bewahrung vor ständigen Umplazierungen mit ihren fatalen Folgen für die Schul- und Charakterbildung, Ausfindigmachen von Fällen körperlicher und ganz besonders seelischer Vergewaltigung, Abklärung strittiger Fälle (angebliche oder tatsächliche Fehlerziehung), Begründung der notwendigen Bevormundung.

Was die *Zusammenarbeit von Erziehung und Fürsorge bei der Durchführung der Massnahmen* betrifft, ergibt sich deren Bedeutung u. a. aus folgenden Tatsachen. Wird das Kind oder der Jugendliche in der Eigenfamilie belassen, ist in den meisten Fällen die ständige Beratung der Eltern, d. h. die Weckung ihrer Eigenverantwortung und die Hinführung zu einer gesunden erziehlichen Grundhaltung vonnöten, wobei vor allem auch die Stellung des Vaters und dessen Erzieherpflicht aufgezeigt werden müssen. Wir das Kind in einer Fremdfamilie untergebracht, ist in sehr vielen Fällen die Beratung der Pflegeeltern, vorab der Pflegemutter, sowohl vor der Uebernahme der neuen Aufgabe als auch später geboten. Der Mangel innerer Bezogenheit, rein materielle Motive oder auch ein übersteigertes Verantwortungsgefühl können schwierige Situationen heraufbeschwören, bei deren Meisterung fremde Mithilfe willkommen ist.

Von grösster Bedeutung ist die *Mitarbeit des Erziehungsberaters bei der Heimunterbringung.* Manchmal kann Anstaltsplazierung überhaupt umgangen, auf alle Fälle muss die Einweisung in ein ungeeignetes Heim vermieden werden. Ein entsprechender Entscheid kann aber sehr oft nur gestützt auf eine entsprechende psychologische Untersuchung gefällt werden. Diesbezügliche Aussprachen der Eltern mit dem Erziehungsuerater leisten der Fürsorge grosse Dienste, zumal lei dieser Gelegenheit bei den Eltern die Einsicht in den Wert der getroffenen oder zu treffenden Massnahlen geweckt und eine innere Bejahung derselben erzielt werden kann. Nicht zu übersehen ist in diesem Zusammenhange auch die Sinnerschliessung der Massnahme bei den Kindern oder Jugendlichen selbst, d. h. ihre Hinführung zu einer positiven Einstellung gegenüber dem Heim. Anzustreben ist ferner die der Anstaltsplazierung vorausgehende Lösung von Konflikten, welche die Umerziehung erschweren oder gar verunmöglichen könnten (Sexualkomplexe, Wiedergutmachung: Verleumdung, Eigentumsdelikte).

Ein vom Erziehungsberater oder in der Beobachtungsstation ausgefertigtes Gutachten erspart den künftigen Heimerziehern zeitraubende, tastende, sehr viele Gefahren in sich bergende Erziehungsversuche, die zudem jeden Betrieb stören. Währen dem Heimaufenthalt ist die Mitarbeit des Erziehungsberaters sowohl den einweisenden Instanzen als den Anstaltsleitern willkommen bei der Lösung von Erziehungsschwierigkeiten allgemeiner und besonderer Natur (Besuchsrecht, Ferienproblem, Umänderung der Massnahmen, Zeitpunkt der Entlassung: nicht zu früh und nicht zu spät). Ausserdem hat während des Anstaltsaufenthaltes des Kindes in den meisten Fällen eine pädagogische Um- und Neuorientierung der Eltern zu erfolgen, verbunden mit der Weckung der Bereitschaft derselben, dem schwierigen oder schuldig gewordenen Kinde wieder bejahend und helfend zu begegnen. Nach der Heimentlassung verlangen sehr oft Schwierigkeiten charakterlichener oder beruflicher Natur bzw. erneute Rückfälle und die Ratlosigkeit der Pflegeeltern oder Arbeitgeber nach dem richtungweisenden Wort des Erziehungsberaters.

Nebst dieser Beratung in Einzelfällen hat der Erziehungsberater den Heimerziehern auch sonst viel zu geben und zwar einerseits bei Anlass von heiminternen Konferenzen und Kursen als ganz besonders auch durch die Mithilfe bei der so notwendigen, wenn auch nicht auf die Spitze zu treibenden Differenzierung der Anstalten.

III. Voraussetzungen

Eine erfolgreiche und gedeihliche Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberater und Fürsorger ist wie jedes fruchtbringende Zusammenwirken von Menschen an bestimmte persönliche und sachliche Voraussetzungen gebunden. Dazu gehören gegenseitiges Vertrauen, Wertschätzung der Arbeit anderer, verständnisvolles Eingehen auf die Ideen und Intentionen der Mitarbeiter, Sinn für die besondere Lage des Kindes oder Jugendlichen (Erkennen, was das *Kind* braucht, nicht was der Fürsorger in dieser Situation wünschen würde), klares Erkennen und gütiges Verstehen der mit der Erziehungsberatung und Fürsorge verbundenen Schwierigkeiten: beim Erziehungsberater oft Massenbetrieb, daher zu kurze Zeit für die Untersuchung mit entsprechend erhöhter Irrtumsmöglichkeit; bei der Fürsorge erhebliche Mühe, das für das Kind Richtige zu finden, zumal wenn der Fall drängt und Gefahr im Verzuge liegt. Zu den sachlichen Voraussetzungen der Zusammenarbeit gehört vor allem das durch die juristische Grundlage bestimmte gegenseitige Aufeinanderhingeordnetsein von Erziehungsberatung und Fürsorge. Es

Zu dieser Nummer

Wie schon früher mag ein Hinweis auf die Eigenart dieser Nummer sich als fruchtbringend erweisen. Sie knüpft einerseits an Altes an und beginnt andrerseits mit einer wichtigen Neuerung. Die beiden Aufsätze: «Vertrauen» und der «offene Brief» unter HAPV gehören eng zusammen, weil beide eine Bereitschaft zur weiteren Aussprache über *Personalfragen,* die in weiten Leserkreisen gewünscht wird, erneut anregen und fördern wird.

Mit ganz besonderer Freude weise ich auf die nach so vielen Gesichtspunkten aufschlussreichen und erquickenden *«Tagebuchnotizen»* hin. Eigentlich war geplant, diese neue Sparte, die möglichst regelmässig erscheinen soll, mit Auszügen aus dem Tagebuch eines Mannes zu beginnen. Wir lassen aber sehr gerne der Frau den Vortritt, die uns spontan einen Einblick in ihr reiches Erleben und kluges Wirken tun lässt. Möge ihr Beispiel Nachahmung finden.